



Amtsblatt für die Stadt Wildau

30. Jahrgang – Ausgabe Nr. 2 – vom 12.05.2021

Inhaltverzeichnis

- Seite 2 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2021
- Seite 2 Beschlüsse Hauptausschuss vom 27.04.2021
- Seite 3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2021
- Seite 5 Stellplatzsatzungen
- Seite 11 Stellplatzablösesatzung
- Seite 12 Friedhofssatzung
- Seite 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- Seite 20 Inkrafttreten BP A10 Center
- Seite 22 Terminübersicht
- Seite 22 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“
- Seite 23 Aufruf Bildung Familienbeirat
- Seite 23 Aufruf Mitarbeit Seniorenbeirat
- Seite 23 Wo entsorge ich Grünabfälle?
- Seite 24 Fundbüro
- Seite 24 Einwohnerstatistik
- Seite 24 Impressum

Öffentlicher Teil

S-031/2021

Auswahl des Betreibers der Kita am Hasenwäldchen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Betreiber der Kita am Hasenwäldchen ist der Träger, der aufgrund der Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung die meisten JA-Stimmen erhält.

| | | |
|--------------|-------------|----|
| AWO | Ja-Stimmen: | 12 |
| Best-Sabel | Ja-Stimmen: | 5 |
| Stepke-Kitas | Ja-Stimmen: | 0 |

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Betreibervertrag für 20 Jahre mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre mit diesem Träger abzuschließen.

Nichtöffentlicher Teil:

S-026/2021

Besetzung der Stelle des Geschäftsführers der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO)

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Dem Vorschlag der Bürgermeisterin und des Gesellschaftervertreters zur Besetzung der Stelle des Geschäftsführers der WiWO wird zugestimmt.

Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, den nötigen Gesellschafterbeschluss zu fassen und den Anstellungsvertrag mit einer Befristung von 5 Jahren mit Verlängerungsoption abzuschließen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.
Wildau, den 05.05.2021**

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Öffentlicher Teil

H-021/2021

Sanierung Sportkomplex Wildorado 3. BA - Vergabe LOS 04

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Leistungen zu LOS 04 – Metallbauarbeiten, für den dritten Bauabschnitt zur Sanierung des Sportkomplexes Wildorado in der Stadt Wildau, in Höhe von Euro 25.373,00 netto, an Bieter 3 durch die Bürgermeisterin wird zugestimmt.

H-029/2021

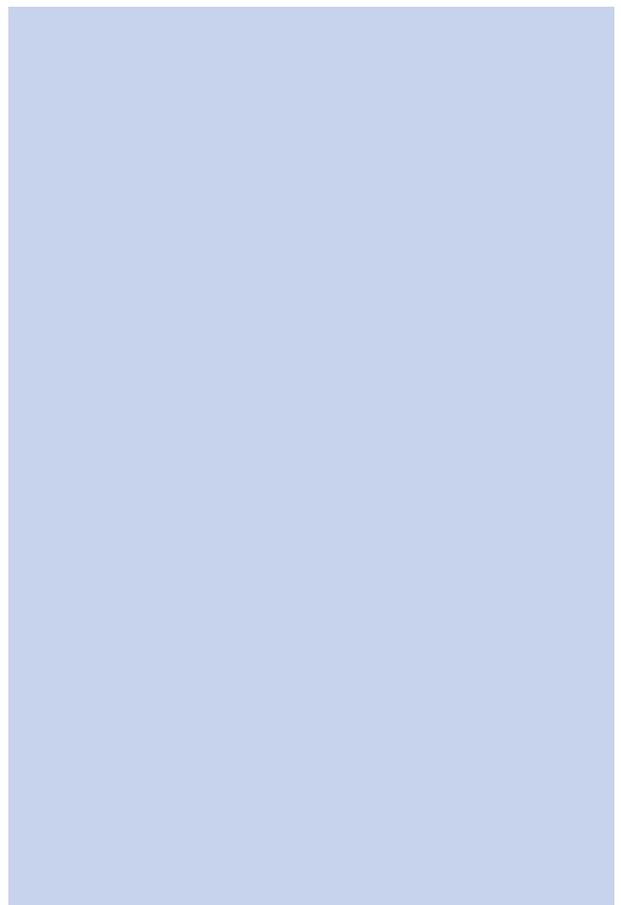
Sanierung Sportkomplex Wildorado 3. BA - Vergabe LOS 06

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Leistungen zu LOS 06 – Sportgeräte, für den dritten Bauabschnitt zur Sanierung des Sportkomplexes Wildorado in der Stadt Wildau, in Höhe von Euro 21.941,17 netto, an Bieter 1, durch die Bürgermeisterin wird zugestimmt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.
Wildau, den 05.05.2021**

Angela Homuth
Bürgermeisterin



Öffentlicher Teil:

S-022/2021

Genehmigung der Eilentscheidung zur Aufhebung der Sonntagsöffnung am 07. März 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 02. März 2021 zur Aufhebung des Beschlusses S 11/ 221/ 20 der Stadtverordnetenversammlung Wildau vom 01.12.2020 zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2021 wird genehmigt.

S-023/2021

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau - Stellplatzsatzung -2. Änderung

- Abwägungs- und Satzungsbeschluss -

Beschluss über die Auswertung und die Behandlung der Hinweise und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 05. August 2020 und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Satzungsentwurf in der Fassung vom 05. August 2020 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und geprüft.
2. Im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise gemäß Anlage 1 ergeben sich Änderungen, die in die vorliegende Satzung eingearbeitet wurden (siehe Anlage 2).
3. Die Stellplatzsatzung nebst Anlagen wird in der Fassung vom 04. Mai 2021 als Satzung beschlossen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 04. Mai 2021 öffentlich bekannt zu machen.

S-024/2021

Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau - Stellplatzablösesatzung -1. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stellplatzablösesatzung wird in der Fassung vom 05.08.2020 beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 05.08.2020 öffentlich bekannt zu machen.

S-030/2021

Friedhofssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau in der anliegenden Fassung beschlossen.

S-032/2021

Abberufung eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Herr Reiner Höhne wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Wildau abberufen.

F-034/2021

Änderung des Beschlusses S 04/112/20

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Neufassung von § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der WiWO

„Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken, die zum Anlagevermögen der Gesellschaft gehören mit vorheriger Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau. Der Erwerb von Grundstücken und Immobilien bis zu einem Wert von 250.000,- Euro, Umschuldungen sowie Dienstbarkeiten sind auch ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Wildau möglich. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.“

S-036/2021

Verkauf des kommunalen Grundstückes Pirschgang 32 (Flur 3, Flurstück 138)

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Grundstück soll an den Meistbietenden verkauft werden.
2. Der Erteilung einer Belastungsvollmacht in Höhe von maximal 451.000 € wird zugestimmt.

I-037/2021

2. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Stadt Wildau zur Kenntnis genommen.

S-039/2021

Beschluss zur Kooperationsvereinbarung zur Standortmarketing und Standortentwicklung „dahme_innovation“ für die Technologie- und Wissenschaftsregion Zeuthen-Wildau-Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der „Kooperationsvereinbarung zum Standortmarketing und zur Standortentwicklung „dahme_innovation“ für die Technologie- und Wissenschaftsregion Zeuthen-Wildau-Königs Wusterhausen“ wird zugestimmt.

Öffentlicher Teil:

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und die Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wildau dürfen nicht beeinträchtigt werden.

F-041/2021

Einführung einer digitalen Sprechstunde der Bürgermeisterin mit Einwohnern und Einwohnerinnen während der aktuell gültigen Notlagenverordnung.

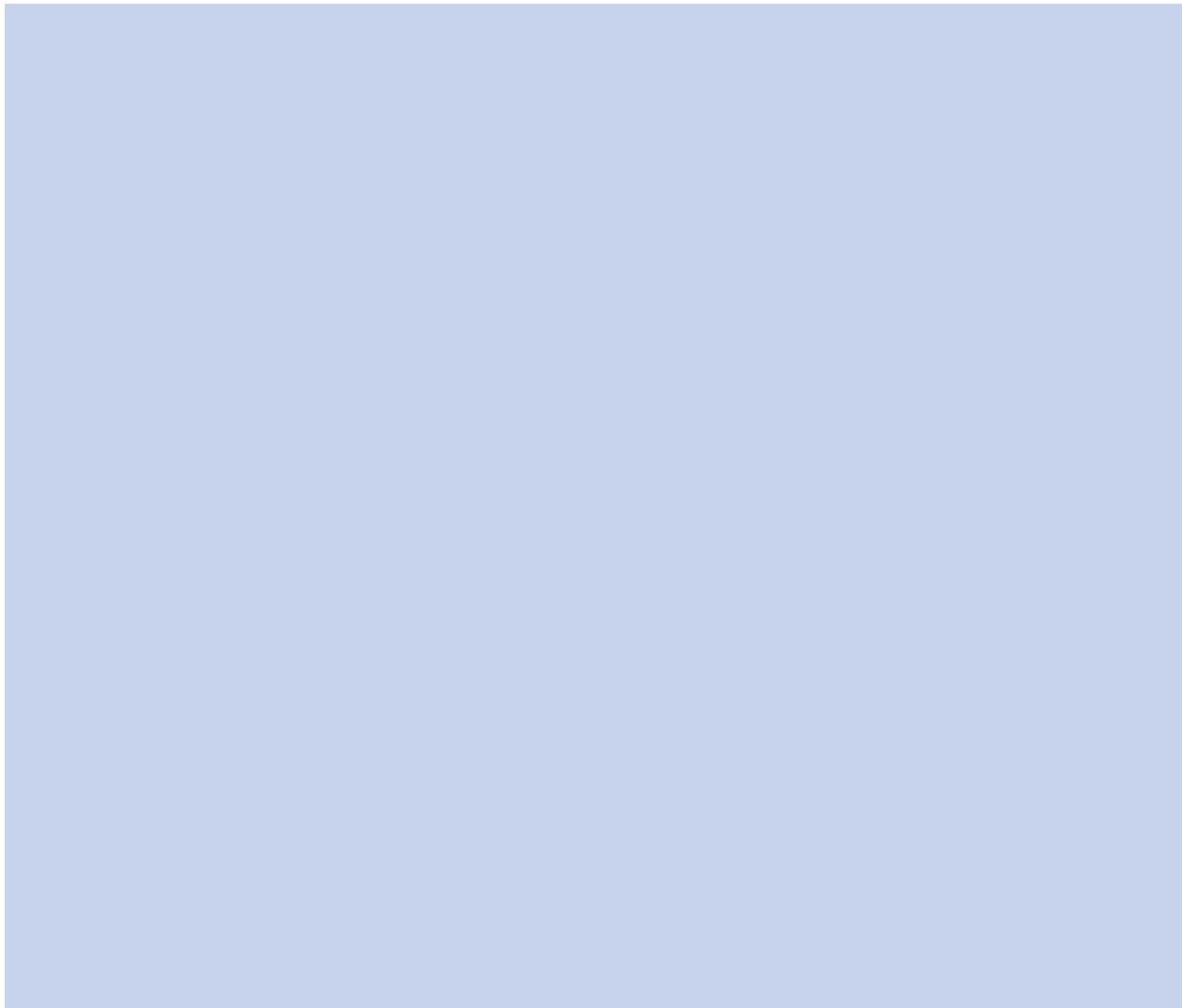
Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Bürgermeisterin wird gebeten eine digitale Sprechstunde für Fragen und Anregungen von Einwohnern und Einwohnerinnen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, auf der Homepage der Stadt Wildau einzuführen und darauf in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen. Dabei können sich interessierte Einwohner und Einwohnerinnen einmal wöchentlich über einen digitalen Link mit der Bürgermeisterin in Verbindung setzen und in den Dialog treten, Fragen stellen oder Hinweise und Anregungen geben. Die dafür bereitge-

stellte Zeit der Bürgermeisterin ist von der Resonanz, dem Umfang und dem Nutzungsgrad abhängig. Die Dauer solcher Termine unterliegt dem Ermessen und terminlichen Spielraum der Bürgermeisterin. Im ersten Schritt kann die Vergabe der digitalen Termine über eine im Rathaus koordinierte „Inhouse-Lösung“ erfolgen, bei der Einwohner und Einwohnerinnen eine Einladung mit Link per E-Mail erhalten. Die Resonanz der Nutzung sowie ein Überblick der Gesprächsthemen, sollen in der SVV im Tagesordnungspunkt „Bericht der Bürgermeisterin“ mit aufgenommen und vorgetragen werden.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.
Wildau, den 05.05.2021**

Angela Homuth
Bürgermeisterin



- Stellplatzsatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. Brandenburg I Nr. 39 vom 19.12.2018, S. 1), hat die Stadt Wildau am 04. Mai 2021 die 2. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) In den in der Anlage 3 dargestellten Gebieten „Zentrum Oberes Wildau“, Flurstücke siehe Flurstücksliste Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung“, Flurstücke siehe Flurstücksliste Entwicklungsfläche „Goethebahn“, Flurstücke siehe Flurstücksliste Entwicklungsfläche „Miersdorfer Straße“, Flurstücke siehe Flurstücksliste sind die notwendigen Stellplätze ab 8 WE nicht oberirdisch auszuführen.
- (3) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeuge zu erwarten ist.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder mittels Fahrräder zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kfz und notwendige Abstellplätze für Fahrräder gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sind zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.

- (4) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, sind zu sätzliche Stellplätze für Autobusse oder Motorräder in ausreichender Zahl herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze, dies erfordern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 zu ermitteln. Die DIN 277 ist in der Stadt Wildau, Bauverwaltung, einsehbar. Für Wohnräume wird als Berechnungsgrundlage der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung herangezogen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in den Anlagen nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in den Anlagen für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- Stellplatzsatzung -

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollten mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- bzw. Kinderanhängern oder Lastenrädern geeignet sein. Diese Fläche sollte gekennzeichnet sein und mindestens 2 qm pro Fahrrad betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zwölf Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.
- (2) Zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen wird auf die aktuell geltenden Regelwerke, der EAR 2005, Pkt. 4.2.4 sowie die „Hinweise zum Fahrradparken 2012“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).“ verwiesen.
- (3) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.
- (4) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen stand sicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschadigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

§ 5

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf für die gesamte Anlage neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag bereits abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 6

Zulassung einer Abweichung; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Abweichungen von der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kfz oder der Anzahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse auf dem Grundstück, die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen, die Erreichbarkeit mit den Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs oder andere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Abweichungen unterliegen einer Einzelfallprüfung und müssen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden und können zur Minderung des Stellplatzbedarfs oder zur Ablöse führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2004 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

Wildau, den 04. Mai 2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung 04.05.2021

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze |
|------------|--|--|
| 1 | Wohngebäude und Wohnheime | |
| 1.1 | Einfamilien-/Zweifamilienhaus | 2 je Wohnung |
| | Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung | 3 je Gebäude |
| 1.2 | Mehrfamilienhaus | 1 je Wohnung bis 50 qm Nutzfläche 1,5 je Wohnung über 50 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche |
| 1.3 | Mikroappartement / Singleappartement | 1 je Appartement |
| 1.4 | Altenwohnungen | 1 je 5 Wohnungen |
| 1.5 | Wochenend- und Ferienhäuser / Ferienwohnung | 1 je Wohnung |
| 1.6 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 je 15 Betten |
| 1.7 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 je 5 Betten |
| 1.8 | sonstige Wohnheime | 1 je Bett |
| 1.9 | Studentenwohnheime in öffentlicher Trägerschaft | 0,3 je Bett |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 je 40 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) | 1 je 40 qm Nutzfläche |
| 3 | Verkaufsstätten | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 je 40 qm Verkaufsfläche |
| 3.2 | Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO | 1 je 20 qm Verkaufsfläche |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) | 1 je 5 Besucherplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle) | 1 je 8 Besucherplätze |
| 4.3 | Kirchen | 1 je 30 Besucherplätze |
| 5 | Sportstätten | |
| 5.1 | Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze | 1 je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 je 300 qm Grundstücksfläche |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen | 1 je 100 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 je 50 qm Hallenfläche |
| 5.5 | Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen | 1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1.-5.5. |
| 5.6 | Tribünenanlagen in Sportstätten | 1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5. |
| 5.7 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 je Bahn |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetrieb | |
| 6.1 | Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä. | 1 je 10qm Gastraumfläche |
| 6.2 | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime | 1 je 3 Betten |
| 6.3 | Jugendherbergen | 1 je 10 Betten |
| 7 | Krankenanstalten | |
| 7.1 | Gesundheitszentren von örtlicher Bedeutung | 1 je 40 qm Nutzfläche |
| 7.2 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 je 5 Betten |
| 7.3 | Altenpflegeheime | 1 je 5 Betten |

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung 04.05.2021

| 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
|--|---|--|
| 8.1 | Grund-, Haupt- und Sonderschulen | 1 je Klasse |
| 8.2 | sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien) | 2 je Klasse |
| 8.3 | Berufsschulen, Berufsfachschulen | 5 je Klasse |
| 8.4 | Fachschulen, Hochschulen | 1 je 5 Schüler, Studenten |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 je Gruppenraum |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 2 je Freizeiteinrichtung |
| 9 Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 je 60 qm Nutzfläche |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 je 100 qm Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 10 je Pflegeplatz |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage | 5 je Waschanlage |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 je Waschplatz |
| 9.7 | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße | 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kfz |
| 10 Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Spiel -und Automatenhallen | 1 je 10 qm Nutzfläche |
| 10.3 | Unter Nr. 2.1 bis Br. 9.7. nicht genannte Nutzung | 1 je 30 qm Nutzfläche |

Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung 04.05.2021

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze |
|--|---|--|
| 1 Wohngebäude und Wohnheime | | |
| 1.1 | Einfamilien-/Zweifamilienhaus | 2 je Wohnung |
| | Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung | 3 je Gebäude |
| 1.2 | Mehrfamilienhaus | 1 je Wohnung bis 50 qm Nutzfläche 1,5 je Wohnung über 50 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche |
| 1.3 | Mikroappartement / Singleappartement | 1 je Appartement |
| 1.4 | Altenwohnungen | kein Nachweis erforderlich, evtl. Stellfläche für Rollatoren o.ä. |
| 1.5 | Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnung | kein Nachweis erforderlich |
| 1.6 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Abstellplatz je 2-3 Betten |
| 1.7 | Altenwohnheime, Altenheime | kein Nachweis erforderlich, evtl. Stellfläche für Rollatoren o.ä. |
| 1.8 | sonstige Wohnheime z.Bsp. besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen zzgl. Betreuungspersonal | 1 Abstellplatz je 5-30 Betten, mind. 3 Abstellplätze |
| 2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Abstellplatz je 30-40 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) | 1 Abstellplatz je 20-30 qm Nutzfläche |

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung 04.05.2021

| | | |
|---|--|--|
| 3 Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser bis 800 qm Verkaufsfläche | 1 Abstellplatz je 30-50 qm Verkaufsfläche |
| 3.2 | Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO | 1 Abstellplatz je 40-60 qm Verkaufsfläche |
| 4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) | 1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle) | 1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen | 1 Abstellplatz je 20-30 Plätze |
| 5 Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze | 1 Abstellplatz je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Abstellplatz je 50-150 qm Grundfläche |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen | 1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche |
| 5.5 | Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen | 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1.-5.5. |
| 5.6 | Tribünenanlagen in Sportstätten | 1 Abstellplatz je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5. |
| 5.7 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 je Bahn |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Abstellplatz je Bootsliegeplatz oder Boot |
| 6 Gaststätten und Beherbergungsbetrieb | | |
| 6.1 | Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä. | 1 Abstellplatz je 6-12 qm Gastraum |
| 6.2 | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime | 1 Abstellplatz je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstellplätze |
| 7 Krankenanstalten | | |
| 7.1 | Gesundheitszentren von örtlicher Bedeutung | 1 je 40 qm Nutzfläche |
| 7.2 | Altenpflegeheime | 1 Abstellplatz je 10-20 Betten |
| 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Grund-, Haupt- und Sonderschulen | 1 Abstellplatz je 2 Schüler |
| 8.2 | sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien) | 1 Abstellplatz je 3 Schüler |
| 8.3 | Fachschulen, Hochschulen | 1 Abstellplatz je 3 Studierende |
| 8.4 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstellplätze |
| 8.5 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 1 Abstellplatz je 10-20 qm Nutzfläche |
| 9 Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Abstellplatz je 50-70 qm Nutzfläche oder je drei Beschäftigte |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Abstellplatz je 70-100 qm Nutzfläche oder je drei Beschäftigte |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 1 Abstellplatz je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. drei |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 1 Abstellplatz |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage | 1 Abstellplatz |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 1 Abstellplatz |
| 9.7 | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße | 1 Abstellplatz |
| 10 Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Abstellplatz je 5-10 Kleingärten |
| 10.2 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Abstellplatz je 10 qm Nutzfläche |
| 10.3 | Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzung | 1 Abstellplatz je 30 qm Nutzfläche |

Gebiete

nach § 1 Abs. 2 der Stellplatzsatzung



Keine Ablösungen durch Zahlungen
entsprechend Stellplatzablöseord-
nung möglich



Ausnahmen im öffentlichen
Interesse für die Dauer der
entsprechenden Nutzung

- Stellplatzablösesatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. Brandenburg I Nr. 39 vom 19.12.2018, S. 1), hat die Stadt Wildau am 04. Mai 2021 die Änderung der Stellplatzablösesatzung beschlossen.

§ 1

Satzungszweck

Diese Satzung regelt gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4 BbgBO die Berechnung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Wildau und dem Bauherrn abgelöst werden.

Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herstellen, so kann die Stadt gestatten, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst. Die Entscheidung über die Ablösung trifft die Stadt durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Stadtgebiet, außer in den in der Stellplatzsatzung unter § 1 (2) näher bezeichneten Gebieten (siehe Anlage 3 der Stellplatzsatzung).

§ 3

Ablösebetrag je Stellplatz

Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze oder abzulösenden Fahrradstellplätze und der Lage des Vorhabens. Der zu zahlende Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen, aber notwendigen Stellplatz oder notwendigen Fahrradstellplatz wird unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes bzw. Fahrradstellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nach den Bodenrichtwerten, des Kompensationsausgleichs, der Reinigungsgebühr und der Regenentwässerungskosten festgelegt. Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt immer auf der Grundlage aktueller Herstellungskosten und Bodenrichtwerte.

§ 4

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Wildau nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau vom 15.02.2005 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach der Bauordnung des Landes Brandenburg eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten weiter geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

Wildau, den 04. Mai 2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Auf der Grundlage § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. Teil I/20, [Nr. 38], S. 2) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 04.05.2021 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen:

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Wildau. Friedhofsträger ist die Stadt Wildau.
 2. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
 3. Der Baumbestand auf dem Waldfriedhof steht unter besonderem Schutz. Der besondere Charakter und seine Eigenart als Waldfriedhof sollen bewahrt werden.
 4. Die Stadt hat die für eine ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs erforderlichen Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstigen Einrichtungen anzulegen und zu unterhalten. Sie hat für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen sowie Rahmenpflanzungen zu sorgen.
 5. Für Diebstahl und für Schäden durch Dritte oder für Schäden durch höhere Gewalt übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 1.2. Die Stadt kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten einschränken oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Wildau waren oder
 - b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
 2. Die Bestattung von Personen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Wildau lag, bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
 3. Der Friedhof nimmt auf Grund seines Grünanteils eine wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktion im Interesse der Allgemeinheit wahr. Er erfüllt daher auch eine allgemeine Grünflächenfunktion.
2. Verhalten auf dem Friedhof
 - 2.1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - 2.2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 - 2.3. Auf dem Waldfriedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Stadt und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Stadt die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Störungen zu verursachen,
 - d. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder andere Bildaufzeichnungen vorzunehmen,
 - e. Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h. Hunde frei laufen zu lassen (Leinenzwang),
 - i. Blumen und Pflanzen zu beschädigen oder widerrechtlich zu entfernen,
 - j. zu spielen, zu lärmern und ohne Zustimmung der Stadt Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

§ 3

Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

- 1.1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nicht gestattet.
- 2.4. Reden und Feiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.
 - 2.5. Die Durchführung besonderer Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier

der Würde des Waldfriedhofes nicht entspricht.

- 2.6. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die in Zusammenhang mit Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
- 2.7. Das dauerhafte Aufstellen von Bänken durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

3. Ausführung gewerblicher Arbeiten

- 3.1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 3.2. Auf schriftlichen Antrag werden Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt hat über Genehmigungsanträge innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen, für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte Genehmigung als erteilt, wenn der Genehmigungsantrag hinreichend bestimmt war.
- 3.3. Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3.4. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre erneut zu beantragen. Die Beschäftigten der zugelassenen Gewerbetreibenden haben sich auf Verlangen dem Friedhofspersonal gegenüber auszuweisen.
- 3.5. Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 3.6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- 3.7. Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 3.2. ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 4

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1.1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden.
- 1.2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 1.3. Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 1.4. Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen.
- 1.5. Särge, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
- 1.6. In jedem Sarg darf nur eine Leiche liegen.

2. Särge und Urnen

- 2.1. Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Der Nachweis der Eignung kann bei Einlieferung verlangt werden.
- 2.2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Ausheben der Gräber

- 3.1. Die Gräber werden von der Stadt bzw. durch Beauftragte der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- 3.2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- 3.3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Ruhezeit

- 4.1. Die Ruhezeit für Wahl - und Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.
- 4.2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

5. Ausgrabungen/Umbettungen

- 5.1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 5.2. Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- 5.3. Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- 5.4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- 5.5. Alle Umbettungen von Urnen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5.6. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten des Verfügungsberechtigten umgebettet werden. Hierbei sind Grabstätten aller Art möglich, ausgenommen Baumurnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- 5.7. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 5.8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5.9. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 5

Grabstätten

1. Allgemeines

- 1.1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.
- 1.2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten,
 - b. Wahlgrabstätten,

- c. Urnenreihengrabstätten
- d. Urnenwahlgrabstätten,
- e. Baumurnengrabstätten
- f. Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g. Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

2. Reihengrabstätten

- 2.1. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann erst anlässlich eines Todesfalles durch die Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen erworben werden.
- 2.2. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- 2.3. Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 2.4. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- 2.5. Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

3. Wahlgrabstätten

- 3.1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.2. Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:
Breite: 1,30 m, Länge: 2,60 m.
- 3.3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 3.4. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 3.5. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- 3.6. Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu vier Urnenwahlgrabstätten eingerichtet werden.
- 3.7. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist,

durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- 3.8. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- 3.9. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Enkelkinder, die Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- 3.10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 3.11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Notwendige Veränderungen (Versetzen von Grabmalen) hat der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen.

4. Urnenreihengrabstätten

- 4.1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- 4.2. Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Breite: 0,80 m, Länge: 0,80 m.
- 4.3. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Beisetzung gleichzeitig erfolgt.
- 4.4. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 4.5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. Urnenwahlgrabstätten

- 5.1. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 5.2. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Breite: 0,80 m, Länge: 0,80 m.
- 5.3. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ru-

hezeit wiedererworben worden ist.

- 5.4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

6. Baumurnengrabstätten

- 6.1. In Baumurnengrabstätten werden Urnen zu Füßen eines Friedhofsbaumes beigesetzt. Die Auswahl der Stelle obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Wunsch des Erwerbers wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte besteht allerdings nicht.
- 6.2. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben.
- 6.3. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 6.4. Es können maximal zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- 6.5. Eine Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.

7. Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 7.1. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung auf der die Urnen in Abwesenheit der Angehörigen dicht nebeneinander beigesetzt werden.
- 7.2. Die Pflege der Urnengemeinschaftsfelder obliegt der Stadt.
- 7.3. Es ist nicht gestattet, außerhalb der gekennzeichneten Fläche Blumen oder anderen Grabschmuck niederzulegen, ausgenommen ist der Tag der Bestattung.
- 7.4. Die Stadt stellt einen Gedenkstein auf. Die Verstorbenen können darauf kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten gemeinsam namentlich mit Geburts- und Sterbejahr genannt werden, sofern der Wunsch besteht.

8. Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Ehrengräber bleiben dauernd erhalten, sofern die Stadtverordneten nichts anderes bestimmen.

§ 6

Gestaltung von Grabstätten

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1.1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

2. Herrichtung und Unterhaltung

- 2.1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- 2.2. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 2.3. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 2.4. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 2.5. Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, z.B. Einebnung, Entfernen großer Gehölze oder Bäume.
- 2.6. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 3 zugelassene Gärtnerei beauftragen. Die Stadt kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen. Diese ist kostenpflichtig.
- 2.7. Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten, Erdbestattungsgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet werden.
- 2.8. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- 2.9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 2.10. Die Aufstellung von Bänken oder Stühlen ist nicht gestattet (s. auch § 3).
- 2.11. Die Verlegung von Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen oder -abdeckungen für Gräber ist generell nicht gestattet. Einfassungen aus Feldsteinen sind ebenfalls nicht gestattet. Kann auf eine Einfassung nicht verzichtet werden, so ist unbehandeltes Holz zu verwenden (z.B. handelsübliche Rollboarder).
- 2.12. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur jene Urnengrabstätten, welche sich in den schon bereits vorhandenen Abteilungen für Urnenbeisetzungen (U1 und U2) befinden, wobei auch hier die Nutzung von Kunststoff- oder Metalleinfassungen untersagt ist. Das Abdecken der Urnengräber mit Steinplatten ist nur bis maximal zur Hälfte des Grabes gestattet. Das Abdecken von Gräbern mit Kieselsteinen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Interesse des Umweltschutzes sollen Kunststoffe und sonstige unverrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und Grabschmuck nur verwendet werden, soweit sie sich leicht von Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach ihrer Verwendung wieder vom Friedhof entfernt werden oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind nach Ge-

brauch ebenfalls vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- 2.13. Gehölze und Bäume gehen mit ihrer Pflanzung in das Eigentum der Stadt über und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.
- 2.14. Gießkannen und andere Gartengeräte sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Halterungen des Waldfriedhofes anzubringen.
- 2.15. Die Verwendung von Grablichtern mit offenen Flammen ist untersagt.

3. Vernachlässigung der Grabpflege

- 3.1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen.
- 3.2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- 3.3. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 3.4. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis jeweils für die Dauer von sechs Wochen auf der Grabstätte.

§ 7

Grabmale

1. Allgemeines

Auf den Grabstätten dürfen nach den Regeln der vorliegenden Satzung Grabmale errichtet werden.

2. Gestaltungsvorschriften

Zur Sicherung der Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage sind folgende Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmalen maßgebend.

- 2.1. Bei der Gestaltung der Grabmale ist darauf zu achten, dass das religiöse und ästhetische Empfinden der Friedhofsbenutzer nicht verletzt wird. Grabmale sollten sich mit ihrer Gesamtheit dem Wildauer Waldfriedhof nach Form, Größe, Material und Bearbeitung so anpassen, dass dieses weder aufdringlich, unruhig, effektheischend wirkt oder sonst wie geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören. Mit Ausnahme der Grabmale auf Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumurnengrabstätten sollen bei Grabmalen folgende

Höhen nicht überschritten werden:

- a. Reihengräber 1,00 m
 - b. Wahlgräber (Doppelgräber) 1,20 m
 - c. Urnengräber 0,80 m
- 2.2. Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und Schriften grelle Farben zu vermeiden. Außerdem sind Beton, Kunststoff und andere unnatürlichen Werkstoffe (z.B. Glas, Keramik, Blech, Zementschmuck) nicht erlaubt.
- 2.3. Unter Beachtung der vorstehenden Absätze können Natursteine und Findlinge zugelassen werden, wenn diese rundum fachgemäß bearbeitet sind. Auch Holz- oder Metallkreuze sind zulässig. Politur, Gold- oder Silberschrift, Bronz Buchstaben und Lichtbilder sind ebenfalls gestattet, solange sie nicht durch unwürdige und aufdringliche Gestaltung der Würde des Ortes abträglich sind.
- 2.4. Auf Baumurnengrabstätten sind unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften nur liegende Grabmale in einer maximalen Größe von 40 cm Breite und 30 cm Höhe zulässig. Das liegende Grabmal darf maximal 10 cm dick sein.

3. Zustimmungserfordernis

- 3.1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3.2. Den Anträgen sind beizufügen:
- a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3.3. Die Errichtung und jede Verlängerung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.
- 3.4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 3.5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale

sind nur als unbehandelte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- 3.6. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

4. Anlieferung

- 4.1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 4.2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

5. Fundamentierung und Befestigung

- 5.1. Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3.2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Stadt die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Kosten für Schäden, die durch die Fundamentierung oder Befestigung entstanden sind, müssen vom Verursacher getragen werden.

6. Verkehrssicherungspflicht / Unterhaltung

- 6.1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Er hat mindestens einmal jährlich den Grabstein nach der Frostperiode auf Standsicherheit zu prüfen.

- 6.2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- 6.3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die betreffenden Elemente auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 6.4. Die Stadt führt einmal jährlich nach vorheriger Bekanntgabe eine Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen durch und kommt somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Die Stadt Wildau kann hierzu nähere Regelungen treffen.
- 6.5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Zudem ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

7. Entfernung

- 7.1. Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte hat sein Einverständnis schriftlich zu erteilen.
- 7.2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Stadt eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 8

Trauerfeiern

1. Benutzung der Friedhofskapelle

- 1.1. Die Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Vertreters der Stadt betreten werden.
- 1.2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spä-

tens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- 1.3. Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

2. Trauerfeier

- 2.1. Die Trauerfeiern können in Abstimmung mit der Stadt in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 9

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter bzw. Beigesetzter verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder von Teilen davon als Ruhstätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Bestatteten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 2.1 der Friedhofssatzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen eines Vertreters der Stadt nicht befolgt.
2. entgegen § 3 Abs. 2.3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) befährt, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Stadt und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Stadt die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 - b. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Störungen verursacht,
 - d. ohne (schriftlichen) Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert oder andere Bildaufzeichnungen vornimmt,
 - e. Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, verteilt,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g. Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Hunde freilaufen lässt,
 - i. Blumen und Pflanzen beschädigt und widerrechtlich entfernt,
 - j. spielt, lärmt oder ohne Zustimmung der Stadt Musikwiedergabegeräte betreibt.
3. Entgegen § 6 Absätze
 - 2.3. durch Pflanzen andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigt,
 - 2.5. wesentliche Veränderungen (z.B. Einebnung, Entfernung großer Gehölze oder Bäume) ohne Zustimmung der Stadt vornimmt,
 - 2.7. die Grabstätten nicht innerhalb der festgesetzten Fristen herrichtet,
 - 2.9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - 2.10. ohne Genehmigung Bänke oder Stühle aufstellt,
 - 2.11. Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen oder Feldsteineinfassungen verlegt oder die Grabstätte mit Kieselsteinen oder Kunststoff abdeckt,
 - 2.14. Gießkannen und andere Gartengeräte außerhalb der dafür vorgesehenen Halterungen im Eingangsbereich anbringt,
 - 2.15. Grablichter mit offenen Flammen verwendet,
 - 3.1. die Grabstätte nicht pflegt.

4. entgegen § 7 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. entgegen § 7 Abs. 5.1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. entgegen § 7 Abs. 6.1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. entgegen § 7 Abs. 7.1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung entfernt.

§ 11

Schlussvorschriften

1. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet wurden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

2. Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

3. Gebühren und Kosten

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren und Kosten nach der geltenden Gebührensatzung bzw. Kostenordnung für den Waldfriedhof Wildau zu entrichten.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 02.04.2002 (G31/196/02) zuletzt geändert am 13.10.2009 (G07/120/109) außer Kraft.

Wildau, d. 04.05.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

über das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan)

„A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan) „A10-Center“ in der Fassung vom 07. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 11/210/20). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „A10-Center“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

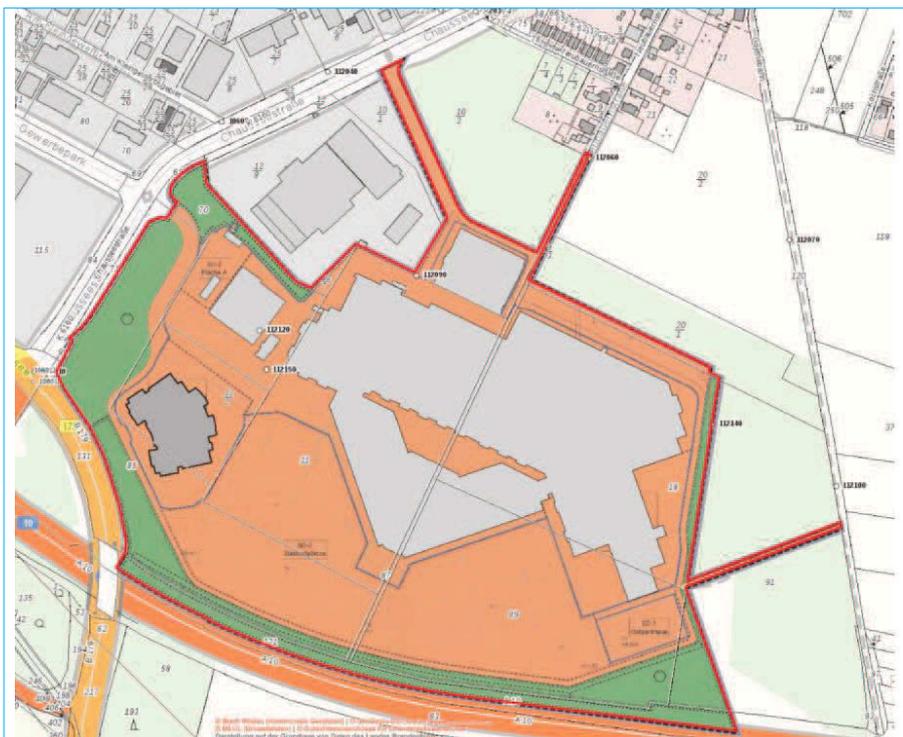
Die Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan) „A10-Center“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des Übersichtsplanes zum räumlichen Geltungsbereich können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Aufgrund der organisatorischen Erfordernisse zur Eindämmung der CORONA-Pandemie kann dies bis auf weiteres nur nach telefonischer Terminabsprache unter den Tel.-Nrn.: 0 33 75 / 50 54 22 oder 03 37 5 / 50 54 15 erfolgen.

Weiterhin sind die vollständigen Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Wildau unter dem Link <https://www.wildau.de/Oeffentliche-Auslegungen> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Angela Homuth
Bürgermeisterin



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) über die Änderung des Bebauungsplans „A10 – Center“,
Satzung 07. Oktober 2020
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über

Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter <https://www.wildau.de/Antrag-Uebermittlungssperre-pdf-932512.pdf> hinterlegte Widerspruchsformular. Dieses senden Sie bitte an

Stadt Wildau
Einwohnermeldeamt
K.-Marx-Str. 36
15745 Wildau

oder widersprechen Sie persönlich nach Terminvereinbarung (Onlinebuchung über die Internetseite <https://www.terminland.de/stadt-wildau/>) im Einwohnermeldeamt.

Wildau, 26.04.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über die Berufung einer Ersatzperson nach § 80 BbgKWahlV

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Von den gültigen 14.318 Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlagsträger FDP 60 Stimmen. Der Wahlvorschlagsträger konnte damit einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung besetzen.

Herr Felix Schäfer hat mit Datum vom 26.04.2021 erklärt, dass er sein Mandat als Stadtverordneter aus persönlichen Gründen mit Ablauf der Stadtverordnetenversammlung am 04.05.2021 niederlegt.

Der dadurch frei gewordene Platz in der Stadtverordnetenversammlung kann mit Herrn Martin Stock nachbesetzt werden, da er für den Wahlvorschlagsträger FDP der erste Nachfolgekandidat in der Liste ist.

Herr Stock hat seine Bereitschaft zur Übernahme des Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung mit Datum vom 27.04.2021 erklärt.

Wildau, 29.04.2021

Simone Hein

Wahlleiterin

Terminübersicht

für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Zeitraum Mai 2021 bis Juli 2021

Fachausschüsse

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

31.05.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

01.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

07.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— *

Ausschuss für Bau und Planung

08.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

14.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Hauptausschuss

15.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

22.06.2021 ————— 18.30 Uhr ————— Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

* Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de.

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 31.03.2021 folgende Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2019/2020 und 2020/2021 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für das Jagdjahr 2019/2020 mit 0,85 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche und für das Jagdjahr 2020/2021 mit 0,90 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Der Jagdvorsteher

Winfried Schenk

Dorfaue 17

15745 Wildau

Aufruf zur Mitarbeit im Familienbeirat:

Mit Beschluss S 11/215/20 der Stadtverordnetenversammlung erfolgte die 6. Änderung der Hauptsatzung. Mit dieser Änderung wurde im § 3 u.a. die Bildung eines Familienbeirates aufgenommen.

Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen eingerichtet. Er besteht grundsätzlich aus neun Bürgern der Stadt Wildau. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Der Familienbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Familien wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

Angesprochen sind alle Familien, in denen (mindestens) eine Generationenbeziehung besteht, die ein besonderes Verbundenheitsgefühl umfasst und wo zwischen den Angehörigen verschiedener Generationen Leistungen füreinander erbracht werden.

Wir möchten alle interessierten Wildauer Familien aufrufen, die sich für die Bildung des Familienbeirates engagieren wollen, sich mit folgenden Angaben zu bewerben:

Vor- und Zuname

Wohnort, Straße, Hausnummer

Anzahl der Personen in der Familie

(unterteilt nach Erwachsenen und Kindern)

Ihre schriftliche Interessenbekundung schicken Sie bitte an die Stadt Wildau, Frau Heike Frase, Karl-Marx-Str. 36 in 15745 Wildau oder per E-Mail an h.frase@wildau.de. Für Fragen steht Ihnen Frau Simone Hein unter der Rufnummer: 0 33 75/5 054 40 oder per Mail unter s.hein@wildau.de zur Verfügung.

Wildau, den 05.05.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin der Stadt Wildau

Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat der Stadt Wildau:

Haben Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Seniorenbeirat der Stadt Wildau?

Dieser Beirat fungiert als Repräsentant und Sprachrohr der älteren Wildauer Bürgerinnen und Bürger. Wir möchten erneut interessierte Einwohnerinnen und Einwohner Wildaus aufrufen, sich für die Belange der in Wildau lebenden Seniorinnen und Senioren stark zu machen. Im Beirat sind derzeit sieben Mitglieder tätig. Es können noch zwei weitere Plätze besetzt werden.

Wir freuen uns über Ihre Interessenbekundung.

Ihre schriftliche Bewerbung schicken Sie bitte an die Stadt Wildau,

Frau Heike Frase, Karl-Marx-Str. 36 in 15745 Wildau oder per E-Mail an h.frase@wildau.de. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Vorsitzende des Seniorenbeirates Herr Norbert Schmidt unter der Rufnummer: 0171 / 5 40 98 25 oder per Mail unter norbert.n.schmidt@t-online.de zur Verfügung.

Wildau, den 05.05.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin der Stadt Wildau

Wo entsorge ich meine Grünabfälle?

Für die Entsorgung von Grünabfällen aus dem Garten wie z.B. Laub, Rasenschnitt, Äste usw. gibt es verschiedene Entsorgungsstellen im Umfeld von Wildau.

1. Recyclinghof

Recyclinghof des SBAZV
Robert-Guthmann-Str. 42
15713 Königs Wusterhausen
Der Recyclinghof in Niederlehme bietet den Bürgern die Möglichkeit viele Abfälle selbst zu entsorgen.

(über Mühlenstr. Zu erreichen)
15754 Heidesee

Reterra Service GmbH
Ausbau 5
(Anlage an der Verbindungsstr.
Zw. B 96 und Telz)
15749 Mittenwalde OT Telz

Post-Lotto-Schreibwaren
Fichtestr. 113

Die Laubsäcke werden durch den SBAZV von März bis November in einen vier- bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus direkt vor Ihrem Grundstück abgeholt.

2. Kompostieranlagen

Im Umkreis von Wildau gibt es derzeit vier verschiedene Anlaufstellen um Grünabfälle zu entsorgen.

Umwelt & Naturstein Lehmann
Anlage Nieskefichten
Segelfliegerdamm 1
15712 Königs Wusterhausen

Bitte beachten Sie:

- Die Laubsäcke müssen verschlossen sein.
- Das Gesamtgewicht darf 20 kg pro Sack nicht überschreiten

Kompostierwerk
Hafen Königs Wusterhausen
Am Nordhafen 11
15711 Königs Wusterhausen

3. Laubsäcke/ Baum- und Strauchschnittbänderolen

Der SBAZV bietet für Grünabfälle Laubsäcke und für Gehölzschnitte Bänderolen zum Kauf an. Vertriebsstelle in Wildau ist:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Südbrandenburgischen Abfallzweckverband unter:

www.sbazv.de

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand 28.02.2021 = 10.614 davon 103 Bewohner GU

| | |
|-------------|----|
| Zuzüge | 67 |
| Wegzüge | 89 |
| Geburten | 2 |
| Sterbefälle | 16 |

Einwohnerstand 31.03.2021 = 10.664 davon 105 Bewohner GU

| | |
|-------------|----|
| Zuzüge | 99 |
| Wegzüge | 52 |
| Geburten | 12 |
| Sterbefälle | 9 |

Einwohnerstand 30.04.2021 = 10.664 davon 104 Bewohner GU

| | |
|-------------|----|
| Zuzüge | 35 |
| Wegzüge | 31 |
| Geburten | 4 |
| Sterbefälle | 8 |

(GU = Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Friedrich-Engels-Straße 58a)
Stand 03. 05. 2021

Termine im Einwohnermeldeamt der Stadt Wildau, können Sie unter der Homepage www.wildau.de buchen.

i.A. Frank Zickerow
Hauptverwaltung

Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 03.04.2021

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Fundsache | Funddatum | Meldefrist |
|----------|---|------------|------------|
| 1. | Mountainbike Rixe Outback schwarz/rot | 03.02.2021 | 03.08.2021 |
| 2. | Herrenfahrrad Flyke /grau 28 Zoll | 15.01.2021 | 15.07.2021 |
| 3. | Mountainbike Diamondback/silber 24 Zoll | 19.09.2020 | 20.05.2021 |
| 4. | JLB Box | 24.11.2020 | 25.05.2021 |
| 5. | Autoschlüssel BMW | 15.02.2021 | 16.08.2021 |
| 6. | Schlüsselbund /Autos. Audi/2 Schlüssel mit mehreren Anhängern | 14.03.2021 | 15.09.2021 |
| 7. | Laptop Siemens | 14.04.2021 | 15.10.2021 |

Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

i. A. Kube



Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau
Angela Homuth,
Bürgermeisterin
Karl-Marx-Straße 36,
15745 Wildau

Telefon: 0 33 75 / 50 54 10,
Telefax: 0 337 5 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de,
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:
Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

viewlab
Büro für Kommunikationsdesign

Auflage:

5.900 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling,
Tel. 033762 / 92 92 0